



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen, als untere Wasserbehörde gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen beabsichtigt die Errichtung einer zusätzlichen Reinigungsstufe als Zusatzfiltration auf der Kläranlage Bergen.

Das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz dar, die gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis bedarf.

Der Landrat, als zuständige Behörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Errichtung dieser zusätzlichen Reinigungsstufe als Zusatzfiltration dient Zwecke der Nährstoffreduktion (Stickstoff gesamt und Phosphor gesamt) in den betroffenen Gewässern Graben Z 46 und Jasmunder Bodden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen, als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 21.12.2017

Im Auftrag

Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S.94, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017, BGBl.-I S.3370

WHG- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)